

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Berichte und Meinungen

Bundesvorstand

Am 15. und 16. 10. 1999 hielt der Geschäfts-f. BdsVorst. seine zweite Jahrestagung und der BdsVorst. seine all-jährliche Sitzung in Gompitz bei Dresden ab. BdsVors. DirAG Väth gab zunächst einen Bericht über die erfolgreiche Arbeit des Bundesvorstandes. Dabei ging er insbesondere auf die neuesten Entwicklungen zu § 15 a EG ZPO ein und konnte mit großer Genug-tuung feststellen, dass der Gesetz-entwurf am Vortage nun endlich auch die Zustimmung des Bundesrates erhalten hatte und damit am 1. 1. 2000 in Kraft tritt. Er berichtete weiterhin über den Stand der Landesgesetzge-bung zur obligatorischen Vorschaltung der Schiedspersonen in Zivilsachen in den einzelnen Bundesländern. Auch die Bemühungen um die Einschaltung der Schp. in den TOA müssen intensiv weitergehen, es hat den Anschein, als ob die Schp. und ihr Einsatz beim TOA von den StAnw. nicht gewollt sind. Bezgl. der Verwendung von IT bei Schiedsmännern und Schiedsfrauen konnte BdsVors. Väth mitteilen, dass mit einer baldigen Regelung zu rechnen ist, die wohl so aussehen wird, dass die Schp. sich die Genehmigung dazu von ihrem Aufsichtführenden Richter einholen müssen.

Großen Raum nahmen Haushalts- und Kassenangelegenheiten ein, über die

Schatzmstr. Schöneiseffen ausführlich berichtete. Zustimmend nahmen die Teilnehmer(innen) den Prüfbericht 1998 nebst einigen Erläuterungen des Koll. Schöneiseffen zur Kenntnis und besprachen den augenblicklichen Kassenstand. Sie stimmten auch seinen Vorschlägen zum weiteren Vorgehen bei der Umstellung der Rechnungs-führung des BDS auf den Euro zu. Ein entspr. Schreiben ist mittlerweile allen BezVggen. zugegangen.

Nachdem BdsGeschF. Hemm seinen Rücktritt von diesem Amt zum 31. 12. 1999 erklärt und ihm BdsVors. Väth für die von ihm in schwierigen Zeiten geleistete Arbeit den Dank ausgesprochen hatte, wurde nach eingehender Aussprache der Leiter der Geschäfts-stelle, Assessor Georg Budich, zum Geschäftsführer gewählt. Ass. Budich bedankte sich im Rahmen einer persönlichen Ansprache und nahm die Wahl an.

Im Oktober 2000 soll im Rahmen der von LdsVors. Schneider, Hessen, bearbeiteten Verwaltungsstraffung und Neufassung der Stellenbeschreibung in der GeschSt. diese Doppelfunktion durch satzungsändernde Einführung eines Hauptgeschäftsführers beseitigt werden.

Zustimmend nahm der BdsVorst. Beschlüsse einiger Fachgremien zur

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Kenntnis und ließ sich außerdem zum Thema Öffentlichkeitsarbeit über die Präsentation des BDS im Internet und das neue Werbefaltblatt unterrichten. Erneut erfolgte in diesem Zusammenhang der Hinweis, große Sorgfalt bezgl. der Pflicht zur Verschwiegenheit bei Interviews mit den Medien walten zu lassen. Berichtet wurde außerdem über die Änderung des Schriftbildes und die Erhöhung der Seitenzahl in der SchZtg. sowie Maßnahmen zur Verringerung der Vorlaufzeit.

Ausführlich ging der BdsVors. auf die bisherige Planung der BdsVertrVers. im Oktober 2000 in Berlin ein, nachdem vorher der Berliner LdsVors. Stefanescu erklärt hatte, dass er nur noch bis zur nächsten Wahl seines LdsVorstandes aktiv sein werde. Auch ihm sprach BdsVors. Väth seinen Dank für die von ihm geleistete Arbeit aus, besonders im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den LdsVggen Brandenburg und Berlin.

Im Punkt »Verschiedenes« wurde zunächst der Terminplan für die Lehrgänge des SchASeminars genehmigt, weiterhin wurden die Teilnehmer(innen) über den Stand der Gespräche zum Versicherungsschutz für im BDS ehrenamtlich Tätige unterrichtet und über die Ausgabe einer Sonderbriefmarke zum 175-jährigen Bestehen des Schiedsamtes. Eine kurze Diskussion über Fragen zu den Reisekosten und das Erscheinen weiterer Fachliteratur schloss sich an, und danach hatten

alle Teilnehmer(innen) Gelegenheit, sich einen Eindruck von den Internetseiten zu verschaffen, wozu stellv. Vors. Mlody und GeschStLeiter Budich sachkundige Informationen vermittelten.

Brandenburg

Landesvereinigung

Zur LdsVertrVers. am 30. Oktober 1999 in Fredersdorf (bei Berlin) konnte LdsVors. H. Müller neben 50 Schp. aus den vier Brandenburger BezVggen. als Gäste begrüßen Bgm. Thamm, Fredersdorf, LGPräs. Herzler, Frankfurt/Oder, vom Justizministerium Brandenburg Frau Oehme, BdsVors. des BDS E. Väth, DirAG Euskirchen, und stellv. LdsVors. NRW W. Poding.

Bgm. Thamm beschrieb in seinem Grußwort die Gemeinde Fredersdorf und was hier für die Bürger eingerichtet und gebaut wurde und wird. LG-Präs. Herzler ging auf die Aufgabenerweiterung für die Schp. im Rahmen des § 15 a EG ZPO ein, zu deren Notwendigkeit er zwar eine ganze Reihe von Bedenken habe, deren eines z. B. die gut funktionierende Schlichtungsfunktion der Amtsgerichte sei und evtl. auch eine Verfahrensverlängerung entstehen könne. Für die notwendige Erweiterung der Sachkunde bei den Schp. bot er die Hilfe der Justiz an.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Referatsleiterin im Justizmin. Brandenburg, Frau Oehme, überbrachte die Grüße des Ministers und betonte, dass die außergerichtliche Streitschlichtung auch weiterhin der Mittelpunkt der Beratungen sein werde. Da der Entwurf des entspr. Ausführungsgesetzes zu § 15 a EG ZPO aber vom Ministerium noch nicht endgültig beschlossen sei, könne sie nur von der »Arbeitsebene« berichten. Die Zahl der SchSt. in Brandenburg habe sich vergrößert, sie stünden nun flächendeckend zur Verfügung, und dieses sei ja auch die Voraussetzung dafür, dass man das Problem der außergerichtlichen Streitschlichtung angehen könne. Bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen liege Brandenburg ganz vorne mit 822 Anträgen, d. h. einem Zuwachs von 32,5 % gegenüber dem Vorjahr. In

84 % der Fälle seien die Bürger zu den Terminen erschienen und hätten sich dann in 82,6 % der Fälle geeinigt. Nun seien für die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in Brandenburg etwa 10.000 Fälle geeignet, davon würde aber ein Großteil durch den Ausnahmekatalog des Bds-Gesetzes aus der Kompetenz der SchSt. herausfallen, wobei man auch mit einem stärkeren Ausweichen der Parteien in das Mahnverfahren rechne. Hinzu käme, dass man nicht an die im BdsGesetz genannten Ländergrenzen dächte, sondern an die Beschränkung auf die Grenzen der LGBez. Aber, und so habe sich auch der Minister geäußert, man werde in Brandenburg

wohl mitmachen bei der obligatorischen Streitschlichtung, wobei man niemanden ausschließen wolle, d. h., dass auch die branchengebundenen Schlichtungsstellen, Anwälte und evtl. auch Notare eingebunden würden. Wobei bei den Anwälten aber das Problem der Neutralität auftauche, da sie ja schlecht jemanden aus dem Schlichtungsverfahren anschließend vor Gericht vertreten könnten. Letztendlich könnten also, und das sei wohl auch bundeseinheitlich der Fall, auf jede SchSt. etwa 35 Fälle jährlich zukommen.

Ganz wesentlich werde jetzt die Schulung, und da müsse besonders im zivilrechtlichen Bereich noch mehr getan werden, aber auch hier stünde Brandenburg gar nicht so schlecht da, denn hier läge der Schwerpunkt länger schon auf diesem Gebiet.

Koll. Poding überbrachte die Grüße der LdsVgg. NRW, Vors. Müller verlas danach ihm schriftlich zugewandene Grüße des Ministers und der LGPräs. von Neuruppin und Potsdam, bevor Koll. Winkler die Grüße der Berliner Schiedsfrauen und Schiedsmänner aussprach. Er wies darauf hin, dass es einen großen Unterschied zwischen der Mediation, wie sie ja heute allort angepriesen wird, und der Tätigkeit der Schp. gebe: Alle Mediatoren schreiben, dass die Menschen freiwillig zu der Schlichtung kommen müssten, während wir Schp. ja nun schon seit Jahren bei Privatklagesachen die ob-



ligatorische Vorschaltung hätten. Und das hieße, dass wir uns mit dem Widerstand beschäftigen müssten, der unseren Bemühungen teilweise noch entgegengebracht würde.

BdsVors. Väth sprach dann zum Werdegang des § 15 a EG ZPO und zum augenblicklichen Stand. Er ging dabei zu-nächst kurz darauf ein, warum dieser Gesetzentwurf vom vorigen Bundestag nicht mehr verabschiedet werden konnte und welche Bemühungen dazu führten, dass er nun verabschiedet ist und auch der Bundesrat ihm am 15. Oktober 1999 seine Zustimmung gab. Es fehle nun nur noch die Verkündung im Bundesgesetzblatt.

BdsVors. Väth ging dann auf die verschiedenen Schwierigkeiten ein, die der Mitwirkung der Schp. bei der Ausführung dieses Gesetzes entgegengestellt werden, wobei er den Bogen schlug von den ersten Ausführungen des Präs. des Deutschen Anwaltsvereins (Nichtjuristen können das nicht!), seinen nächsten Attacken (Schiedsfrauen und Schiedsmänner können das nicht, sind den Bürgern nicht zuzumuten), dem sog. »Wittener Modell«, das allerdings sehr schnell (und zu Recht) in Vergessenheit geriet, den Diskussionen um die Beteiligung der Notare in den 80er Jahren und in der Gegenwart, den alten Gutachten (Prognose, Prof. Röhl), die nun wieder auftauchen und mit ihren teilweise leicht zu widerlegenden Ergebnissen (z. B.

Rechtsschutzversicherung) dokumentieren sollen, dass die Schp. in die außergerichtliche Streitschlichtung besser nicht einzubinden wären, und letztlich auch den Mediatoren, die ja eigentlich, so BdsVors. Väth, nichts anderes tun als das, was Schp. seit 172 Jahren machen. Man müsse einfach der Tatsache ins Auge sehen, dass sich für einige Berufe hier ein Markt auftue, ein Markt, den die Schp. mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit zu stören vermöchten.

BdsVors. Väth ging dann auf Einzelheiten ein, wie in den einzelnen Ländern die Planungen zur Umsetzung des § 15 a EG ZPO laufen: In NRW ist an eine Obergrenze von 1.200 DM gedacht (Grenze des § 495 a ZPO). Dass antragst. Partei und Gegenpartei im gleichen Lande wohnen müssen, wäre eine akzeptable Einschränkung, dass nur der LGBez. gemeinsamer Wohnsitz sein soll, sei eigentlich nicht hinnehmbar. Zwar schließt der § 15 a EG ZPO schon einige besondere Verfahrensarten des Zivilrechts aus, weitere Einschränkungen nach Verfahrensart planen die Länder aber nicht, wie E.Väth ausführte. Das hieße also, dass die Schp. z. B. den Verkehrsunfall bekämen, die Forderungen aus Grundpfandrechten, die Mietnebenkosten, das heißt also, eine Menge besonders schwieriger Dinge, wobei bei ersterem die Gefährdungshaftung zu bedenken sei, aber: Bei diesen Fällen werde die 1.500 DM Streitwertgrenze leicht überschritten, sie tauchen also

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht bei der Schp. auf. Damit bleiben die nachbarrechtlichen Streitigkeiten, und das sei ja nun die ureigenste Materie der Schp., und die (Zitat) »Feld-, Wald- und Wiesenfälle des Zivilrechts, mit denen Sie durchaus fertig werden«. Denn: Der Vergleich vor dem SchA und der SchSt. unterliege der Vertragsfreiheit mit der einen Einschränkung, dass er ein gegenseitiges Nachgeben enthalten müsse, und dann sei er eben für diese beiden Parteien auch richtig. Und das bedeute wieder: Die Schp. könne eigentlich gar nichts falsch machen.

BdsVors. Väth ging dann noch auf das Mahnverfahren ein, das ja eine vorgerichtliche Schlichtung ausschliesse, sowie auf die »Drei-Monats-Frist«, innerhalb derer das Verfahren zu erledigen sei, und wenn das nicht gelänge, sei die Bescheinigung über die erfolglos versuchte Schlichtung auszustellen. Besonders durch letztere Bestimmung würden sich viele Fälle für die Schp. von selbst erledigen.

Aber es müsse noch eines bedacht werden, was den Schp. Fälle wegnehmen könnte: NRW mache das SchA zur »Primär-Einrichtung der obligatorischen Vorschaltung in Zivilsachen«. Daneben gebe es aber noch die »fakultative Vorschaltung«, und dahinter verbergen sich alle anderen Schlichtungsstellen, z. B. Rechtsanwälte, Schlichtungsstellen für Arzthaftungssachen, für Kfz-Handel und Kfz-Reparaturen, möglicherweise auch

solche der freien Wohlfahrtspflege. Aber: Zu diesen Stellen können die Parteien nur gehen, wenn auch die Gegenpartei freiwillig dahin geht und da liegt der Vorteil der Schp., denn sie könne die Parteien zum Kommen verpflichten. Hier könne dann allerdings die Drei-Monats-Frist zur Erledigung des Falles führen und darum, so E.Väth, müsse in das Gesetz hinein, dass der Versuch einer Schlichtung bei den fakultativen Stellen nicht auf diese Frist angerechnet würde.

BdsVors. Väth ging dann auf die einzelnen Länder ein: Schleswig-Holstein wolle die 1.500 DM-Grenze voll ausschöpfen, aber es stünden Landtagswahlen vor der Tür, und wie es danach aussehe, wisse man nicht. Für NRW gelte das gleiche bezgl. der Wahlen, Brandenburg sei mit Ausnahme der LGBez.-Regelung vor einer akzeptablen Lösung, schwierig sei die Lage in Rheinland-Pfalz, nachdem dort die Erscheinspflicht in Zivilsachen noch nicht eingeführt sei, in Hessen sei noch unklar, wie die neue Regierung zu den Schp. und der vorgerichtlichen Streit-schlichtung durch sie stehe, Niedersachsen könnte sich wohl auch im Sinne der Schp. positiv entwickeln, das Saarland will die 1.500 DM-Grenze voll ausschöpfen, das gelte wahrscheinlich auch für Thüringen. Mecklenburg-Vorpommern will vorläufig noch warten, ob das Gesetz überhaupt funktioniert und dann evtl. auch einsteigen. Ganz schwierig aber sei es in Sachsen. Da gebe es nun ab 1. 1. 2000 die Säch-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sischen Friedensrichter(innen), und da wolle man erst einmal abwarten, wie diese sich bewähren und dann wolle man weitersehen. Bei Berlin hat E.Väth die Sorge, dass man dort die Streitwertgrenze sehr niedrig setzt; es wäre schön, wenn Berlin und Brandenburg, auch im Hinblick auf eine evtl. spätere Entwicklung, sich in ihren gesetzlichen Regelungen aneinander anlehnen würden.

Im Anschluss an diese Ausführungen ergab sich bis zur Mittagspause und auch danach noch eine rege Diskussion um das Procedere zur Durchführung des Schlichtungsgesetzes, wobei eine Reihe von Unklarheiten beseitigt werden konnten.

Danach ging es um den »Täter-Opfer-Ausgleich unter Mitwirkung von Schp.«. BdsVors. Väth stellte dazu zunächst einmal fest, dass auf diesem Gebiet von den Schp. schon seit über 120 Jahren erfolgreich gearbeitet würde, z. B. bei Forderungen auf Schadensersatz, bei Fällen von Körperverletzung, etc. Das Land NRW habe am 22. 1. 1998 einen Erlass herausgegeben, in dem stehe, dass der TOA auch stattfinden könne bei kleineren Fällen von Diebstahl, Betrug (Zechbetrug) und Untreue und bei missbräuchlicher Benutzung eines Kfz. Der TOA soll nach dem Erlass in »Ausgleichsstellen« durchgeführt werden, und es werden genannt die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die sog. Frei-

en Träger und die (lt. Erlass!) »Schiedsleute«. Einen entsprechenden Erlass gebe es auch in Brandenburg. Hier stünden die Staatsanwälte unter einem gewissen Druck, möglichst viele Fälle in den TOA zu geben, und es sah im Anfang so aus, als ob die Schp. eingebunden werden sollten, was sich z. B. in der Einrichtung von sog. »Schnupperkursen« dokumentierte. Allerdings stellte sich auch bald heraus, dass dieser TOA bei den anderen Einrichtungen ca. 650 DM kostete, die Schp. also nicht zu den bei ihnen üblichen Sätzen arbeiten konnten. (Der BDS hat darum einen Betrag von 300 DM vorgeschlagen.) Allerdings hätten die Staatsanwaltschaften bisher in NRW noch keine TOA-Fälle an die Schp. weitergegeben, und auch in Brandenburg sei die Diskussion über die Einbindung der SchSt. völlig zum Erliegen gekommen. Evtl. bringe ein dem Bundestag vorliegender Entwurf über ein »Gesetz zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs« hier eine Änderung durch eine neue Fassung des § 153 a StPO. Auch hier schloss sich eine ausgedehnte Diskussion an, bei der die Teilnehmer besonders auf das Procedere abhoben, welches aus diversen Besuchen bei Opfer und Täter besteht, bevor es zur eigentlichen Verhandlung kommt. Schwierigkeiten wurden auch darin gesehen, dass für das Ingangsetzen des Verfahrens ein Vorschuss bei der Schp. entrichtet werden muss, wo man doch beim Freien Träger dieses umsonst haben könne. Hier wies BdsVors. Väth auf die

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ungerechtigkeit den Schp. gegenüber hin, die darin besteht, dass diese Freien Träger im Gegensatz zu den Schp. mit immensen Summen aus der Staatskasse versehen werden.

Koll. Andreas Roß, Vors. der BezVgg. Neuruppin, berichtete ausführlich über die Präsentation der Schp. im Internet (s. auch SchZtg. 11/1999), wie sie von seiner BezVgg. eingerichtet wurde.

Die Veranstaltung schloss mit einer kurzen Behandlung von Fällen aus der Praxis und dein Dank von LdsVors. Muller an alle Teilnehmer für ihre engagierte Mitarbeit und besonders an BdsVors. Väh für seine lebendige Darstellung der besprochenen Probleme.

Schleswig-Holstein

BezVgg. Kiel

Die in der BezVgg. Kiel organisierten Mitglieder aus den AGBez. Kiel, Eckernförde, Plön, Neumünster, Bad Segeberg und Norderstedt trafen sich am 15. 10. 1999 zu ihrer JHV. Der Vors., Koll. Hartmut Jöhnk, begrüßte neben den Schp. als Gäste den Ehrenvors. Koll. Wittmaack und den Referenten, Prof. Dr. Kinias von der FH Kiel und Leiter des Projektes »Konfliktbewältigung«.

In Vorbereitung seines Referates hatte Prof. Dr. Kinias Studenten befragt, was ihnen zu den Wortpaaren »Schlichten/Schiedsamt« und »Richten/Gericht«

einfiel. Das Ergebnis war für die Schp. sehr erfreulich:

Problem wird mit einer vernünftigen Regelung gelöst — Konsens zwischen den Konfliktparteien wird hergestellt - Es geht schneller und billiger — Kein Einfluss von Top-Anwälten. Und andererseits: Es wird Recht gesprochen — Es gibt Gewinner und Verlierer — Es wird ein Urteil gefällt.

Den Vortrag entwickelte der Referent über die Schritte

- Was ist ein Konflikt
- Wie entsteht ein Konflikt
- Wie löst man einen Konflikt.

Gerade bei dem dritten Punkt verweilte der Vortragende länger, nach Möglichkeiten fragend. Stichworte dazu waren: Anpassung - Vermeidung - Kompromiss - Machteinsatz. Über diese führte Prof. Dr. Kinias zum »Konfliktmanagement«, der am meisten geeigneten Form eines Interessenausgleichs mit Hilfe einer dritten Instanz. Dazu bedürfe es, so Prof. Dr. Kinias dreier Schritte:

- Diagnose des Konfliktes: Analyse des Streites — Beurteilung der Beteiligten und ihrer Interessenlagen — Suche nach den tatsächlichen Konfliktursachen
- Vorbereitung der Konfliktlösung: Erkennen von Verhaltensmustern der Konfliktparteien - Erkennen und Vermeiden von Fall-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



- stricken - Planen der eigenen Vorgehensweise
- Lösung des Konfliktes: Ausführung des gefassten Planes — Anpassen der Vorgehensweise durch Bewerten von Zwischenergebnissen — In die Zukunft gerichtete Nachbearbeitung.

Dem Referat schloss sich eine sehr lebhaft Diskussions an, in der auch auf die Unterschiede hingewiesen wurde, die zwischen den Konfliktlösungen der Schp. bestehen und denen, welche der Referent beschrieben hatte.

Danach erstellte Koll. Jöhnk den Bericht des Vorstandes, der seinen Schwerpunkt in den Ausführungen über den Sachstand bei der Einführung des § 15 a EG ZPO und über die Aussichten der Verabschiedung des Schlichtungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein hatte. Nach den Berichten des Schatzmeisters und der Kassenprüfer erfolgte die Entlastung des Vorstandes. Es war dann noch die Neuwahl eines/r Beisitzers/in für den AG-Bezirk Plön erforderlich. Koll. Walter Struwe aus Wankendorf wurde einstimmig gewählt.

Mit einem Wort des Dankes an den Referenten und guten Wünschen an die Mitglieder für eine weitere erfolgreiche Arbeit schloss der Vorsitzende die Versammlung.

Hessen

BezVgg. Wiesbaden

Die Jahreshauptversammlung der BzVgg. Wiesbaden fand am 14. 10. 1999 in Rambach statt. Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen und als Gäste AGPräs. Engelhard und eine Mitarbeiterin sowie vom Rechtsamt der Stadt Wiesbaden dessen Leiter, Herrn Muth und seinen Mitarbeiter Herrn Frühauf.

AGPräs. Engelhard nannte die Zahl der in 1998 im AGBez. Wiesbaden durchgeführten Schlichtungen. Über den Stand der Gesetzgebung zum § 15 a EG ZPO konnte er keine Angaben machen.

Danach wurden die beiden letzten SchMStellv., die Koll. Kirschner und Fabisch mit einer Urkunde und einem Präsent verabschiedet.

Der Vorsitzende gab den Geschäfts-, die Kassiererin, Koll'in Kleinhenz, den Kassenbericht und der Kassenprüfer, Koll. Schauß, erstattete Bericht über die Kassenprüfung. Danach wurde der Vorstand einstimmig entlastet.

Unter dem Punkt »Verschiedenes« wurde ein Schreiben des Koll. Friemel betr. einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung rege diskutiert und beschlossen, den Beitrag auf volle

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Euro aufzurunden und ihn um 10 % zu erhöhen.

Nordrhein-Westfalen

BezVgg. Dortmund

Die BezVgg. Dortmund führte am 11. 10. 1999 in Schwerte eine regionale Arbeits- und Schulungstagung durch, zu der Vors. Poding neben 79 Koll'innen und Koll. als Gäste begrüßen konnte BdsVors. DirAG Erhard Väh, OStAnw. Dr. Füllkrug, Dortmund, und Franz Bergschneider, Leiter des TOA-Büros Dortmund »Die Brücke«, PD Stappert, bei der Kreispoli-zeibehörde Unna zuständig für den TOA, sowie KHK'in Rüprrich, Opferschutzbeauftragte beim PP in Dortmund.

Nach der Eröffnung gedachte die Versammlung der verstorbenen Koll'in Wasserfuhr und des Koll. Kahlert.

In seinem Grußwort erwähnte BdsVors. Väh besonders, dass der § 15 a EG ZPO bereits im September 1999 im Deutschen Bundestag beschlossen worden sei, und dass er in den nächsten Tagen dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt werde, wobei er aber keine Schwierigkeiten sähe, denn die Länder hätten zum großen Teil schon ihre Landesgesetze vorbereitet, weshalb damit zu rechnen sei, dass die Schp. schon in kurzer Zeit mit der obligatorischen Vorschaltung im Zivilrecht betraut würden.

Für langjährige Mitgliedschaft zeichnete Koll. Poding sodann einige Mitglieder mit der Ehrennadel der BezVgg. Dortmund aus: Koll'in Kraß (Dortmund) und Koll. Sparbrod (Fröndenberg) mit der Bronzenadel, Koll. Bierbaum (Castrop-Rauxel) mit der Ehrennadel in Gold. Wegen ihrer entschuldigenden Abwesenheit konnten Koll'in Franke (Dortmund) ihre silberne und Koll. Mader seine goldene Nadel nicht in Empfang nehmen.

Zur Einführung in das Dreiergespräch zwischen BdsVors. Väh, OStAnw. Dr. Füllkrug und Herrn Bergschneider erklärte Koll. Poding, dass die BezVggen. Bonn und Dortmund die beiden seien, die sich als Modellversuch intensiv mit dem TOA beschäftigen sollen. Dazu hätte es bereits Gespräche mit der StA, dem PP und dem TOA-Büro und weiteren Stellen gegeben. Koll. Poding erwähnte hier auch besonders den Entwurf einer neuen Vorschrift der StPO. Danach müssen die Staatsanwaltschaften in geeigneten Fällen prüfen, ob ein TOA durchgeführt werden soll.

Zu Beginn der Podiumsdiskussion erwähnte der OStA, dass die Politik es wünsche, durch den TOA Gerichte und Gefängnisse zu entlasten. Leider seien bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht allzu viele Fälle als dazu geeignet angesehen worden. Für die StA sei es auf jeden Fall eine Mehrbelastung. Der OStA meinte, die Schp. sollten sich

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



doch gerne an die StA wenden. Dazu meinte Koll. Poding, dass dieses ja eigentlich der Gesetzgeber schon getan habe, die Schp. warteten nun auf Fallzuweisungen. Der OStA meinte, dass dazu die Schp. dann aber dafür ausgebildet sein müssten.

Herr Bergschneider führte aus, das TOA-Büro wolle auf keinen Fall in Konkurrenz zu den Schp. treten. Fälle, für welche die Schp. nach dem SchAGesetz zuständig seien, würden auch an sie verwiesen. Der Gesetzgeber habe nun einmal verschiedene Ausgleichstellen aufgeführt, und da käme es natürlich zwangsweise zu Überschneidungen. Um einen TOA durchzuführen, seien umfangreiche Ermittlungen durchzuführen, auch das Durcharbeiten der Akte sei oft eine Grundlage dafür. Es sei nach seiner Meinung ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Schadenswiedergutmachung und einem TOA. Da das TOA-Büro seinen Wirkungskreis im Wesentlichen auf Dortmund beschränke, könnten die Schp. ja in den anderen AGBez. tätig werden.

BdsVors. Väth wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu den klassischen Aufgaben der Schp. gehöre. Und ausgebildet seien sie ebenfalls, würden auch weiterhin ständig geschult.

In der anschließenden Diskussion wurde u. a. auch die Frage nach den

Gebühren gestellt, insbesondere bei den sog. »armen Parteien«.

Im TOP »Fälle aus der Praxis« kamen eine Reihe von Problemen der Koll'innen und Koll. zur Sprache.

Koll. Poding teilte dann den Teilnehmern mit, dass Mitte November erstmalig eine gemeinsame Vorstzung der Lds-Vorstände Brandenburg und Nordrhein-Westfalen stattfinden würde, dass im Juni 2000 die nächste LdsVertrVers. in Dinslaken und im Oktober 2000 die BdsVertrVers. in Berlin stattfinden wird. Die nächste Schulungsveranstaltung der BezVgg. Dortmund mit Mitgliederversammlung und VorstWahlen ist im März 2000. Auf die Frage eines VersTeilnehmers nach Streitschlichtung im Fernsehen erfolgte der deutliche Hinweis auf die absolute Schweigepflicht der Schp., es ist also nicht angängig, dass im Fernsehen eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wird.

BezVgg. Bochum

Zur Mitgliederversammlung mit Wahlen konnte Vors. Stutzmann neben 32 Schp. als Gäste begrüßen RiAG Fettback, 2. Aufsichtführender Richter am AG in Bochum, den Vors. der BezVgg. Neuruppin, Koll. Andreas Roß sowie den Koll. Kreuzfeld aus Templin, BezVgg. Neuruppin.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nach der Begrüßung gedachte Koll. Stutzmann des verstorbenen Ehrenmitgliedes Dr. Ortfrid Weidermann, ehem. DirAG Hattingen, und der Koll. Simon Wloch (Bochum) und Günter Schwalvenberg (Herne). RiAG Fettback ging in seinem Grußwort auf den Entwurf des Schlichtungsgesetzes ein und betonte, dass nach dessen Verabschiedung erhöhter Schulungsbedarf bestünde, für den auch er sich zur Verfügung stelle. Vors. Roß grüßte im Namen seiner BezVgg. und stellte fest, dass der gegenseitige Gedankenaustausch durchaus wünschenswert sei und Früchte trage.

Nach der Ergänzung der Tagesordnung und ihrer Genehmigung gaben Vors. Stutzmann den Geschäfts-, Kassierer A. Rampelmann den Kassen- und Kassenprüferin Koll'in Haardt den Revisionsbericht. Dem Antrag auf Entlastung wurde stattgegeben, und Koll. Roß übernahm auf einstimmigen Wunsch der Versammlung die Wahlleitung. Koll. Stutzmann teilte zu Beginn der Wahlhandlung mit, dass er nach 20-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender nun nicht mehr für dieses Amt zur Verfügung stehe. Er bedankte sich bei allen Koll'innen und Koll., die ihn in den vergangenen Jahren bei der Vorstandsarbeit unterstützt hätten, besonders natürlich, als es um die Vorbereitung der Feier zum 50-jährigen Bestehen der BezVgg. ging, was er mit einigen eindrucksvollen Zahlen belegte, und bei den Mitgliedern, die durch ihre Teilnahme an den Veran-

staltungen zum Ausdruck gebracht hätten, dass sie mit dem Angebot des Vorstandes einverstanden gewesen wären. Sein Dank galt auch den Leitungen der Amtsgerichte, die sich immer wieder für die Ausbildung der Schp. eingesetzt hätten, und den Rechtsämtern, die trotz geringer werdender Etats Mittel für die Beschaffung von SchALiteratur und die Teilnahme der Schp. an den Fortbildungsmaßnahmen bereitgestellt hätten.

Folgende Kolleginnen und Kollegen wurden dann einstimmig (bei eigener Stimmenthaltung) gewählt bzw. wiedergewählt:

Vorsitzende: Koll'in Monika Ganteföhr, Herne
Stellvertreter: Koll. Wilhelm Cornelius, Bochum
Schatzmeisterin: Koll'in Anneliese Ramelmann, Bochum
Geschäftsführer: Koll. Helmut Gießler, Bochum
Beisitzer: Kollegen Neumann (Bochum), Oberhoff (Hattingen), Heinz Herne), Offermanns (Sprockhövel), Stahl Witten)
Revisoren: Koll'innen Haardt und Neudlorfer, beide Bochum
Stellvertr.: Kollegen Kloppenburg, Witten, und Rous, Bochum
Delegierte für die LdsVertrVers.: Kollegen Cornelius und Gießler
Stellvertreter: Kollegen Stahl, Neumann und Heinz
Delegierte für die BdsVertrVers.: Koll'in Ganteföhr, Koll. Cornelius

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Stellvertreter: Koll'in Rampelmann,
Kollegen Gießler, Rous und Neumann

Der scheidende Vorsitzende Koll. Stutzmann wurde durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden der BezVgg. Bochum ernannt. Die neue Vorsitzende und ihr Stellvertreter überreichten die Urkunde, ein Buch-präsent und einen Blumenstrauß.

Im Punkt »Verschiedenes« erläuterte Koll. Roß seine Gedanken zur gemeinsamen Präsentation der BezVggen. Bochum und Neuruppin im Internet (letztere ist schon darin vertreten). Es entspann sich eine Diskussion unter Fachfrauen und -männern, als deren Folge ein Arbeitskreis gebildet wurde, der sich mit der Problematik eingehend beschäftigen soll. Vors. Ganteföhr gab dann eine Reihe von Terminen bekannt, u. a. den FL 2 Mitte Januar in Bochum, zu dem sich in Anbetracht der obligatorischen Vorschaltung in Zivilsachen möglichst viele Koll'innen und Koll. anmelden sollten. Koll. Stutzmann nannte dann noch die Termine der anderen Lehrgänge des SchAseminars, von denen er besonders die Einführungslehrgänge hervorhob, da allein in Bochum in nächster Zeit sechs neue Schp. eingeführt werden.

Ein Beschluss über die Angleichung der Beiträge bei der Umstellung auf den Euro wurde auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Der Vorstand will sich vorher noch intensiv mit der Angelegenheit befassen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.